

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 19					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung			Verfasser: Janze Datum: 01.12.2016					
Tagesordnungspunkt Globale Dienstreisegenehmigung für den Hauptverwaltungsbeamten der Samt- gemeinde Grasleben für das Land Niedersachsen								
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>	
ö	19.12.2016	Samtgemeinderat						
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>						<i>Verantwortlichkeit</i>		
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Kosten			EUR	gefertigt:	Samtgemeinde- bürgermeister:	
Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Produkt						
Kostenstelle		Sachkonto					02/12	
Ansatz		EUR	verfügbar		EUR	(Janze)	(Janze)	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Grasleben beschließt, § 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) dahingehend auszulegen, dass Dienstreisen des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) innerhalb des Landes Niedersachsen keiner Genehmigungspflicht der Vertretung unterliegen. Hilfsweise wird dem HVB eine globale Dienstreisegenehmigung für das Land Niedersachsen erteilt.

Sach- und Rechtslage:

Dienstreisen für Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung sind vom Grundsatz genehmigungspflichtig. Die Genehmigung stellt gerade für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fall eines Schadens während der Dienstreise eine verbindliche Sicherheit dar, dass diese zum einem vom Dienstvorgesetzten genehmigt wurde und zum anderen dient sie als Nachweis darüber, dass es sich tatsächlich um eine Dienstreise handelt. Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wurde für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung eine globale Dienstreisegenehmigung für das Gebiet des Landkreises Helmstedt durch den Hauptverwaltungsbeamten (HVB) erteilt. Dienstreisen außerhalb des Landkreises sind mit einem entsprechenden Formular schriftlich zu beantragen.

Für Dienstreisen des HVB ist vom Grundsatz keine Genehmigung erforderlich. Gemäß § 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG), das in Niedersachsen anzuwenden ist, ist eine Genehmigung allerdings nur dann nicht erforderlich, wenn sie „nach dem Amt des Dienstreisenden oder dem Wesen des Dienstgeschäfts“ nicht in Betracht kommt. Eine „Genehmi-

gungsfreiheit“ ist in jedem Fall für den Hauptverwaltungsbeamten der Samtgemeinde Grasleben gegeben, da § 2 BRKG im Wesentlichen nur abhebende Anlässe, für die es Sondervorschriften gibt, z.B. Auslandsdienstreisen oder Reisen, die nur teilweise im dienstlichen Interesse liegen, abstellt. Für den Schadensfall, also etwa eines Unfalls während einer Dienstreise, erscheint aber eine Auslegung dieser Regelung sinnhaft, um spätere Rechtsunsicherheiten für den HVB zu vermeiden. Aus diesem Grunde haben einige kreisangehörige Gemeinden im Landkreis Helmstedt dem HVB eine globale Dienstreisegenehmigung erteilt.

Diese muss vom Dienstvorgesetzten des HVB, also der Vertretung, erfolgen.

In Auslegung der obigen Regelung wird daher verwaltungsseits vorgeschlagen, dass der Rat der Samtgemeinde § 2 BRKG dahingehend auslegt, dass jegliche Dienstreisen innerhalb des Landes Niedersachsen keiner Genehmigung bedürfen. Hilfsweise und zur Vermeidung von Streitfällen wird dem HVB eine globale Dienstreisegenehmigung für das Land Niedersachsen erteilt.

Dienstreisen außerhalb des Landes Niedersachsen sind (weiterhin) von der Vertretung zu genehmigen. Denkbar wäre es auch, dies auf den Hauptausschuss oder den allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters zu delegieren.

Eine Vorbereitung der Angelegenheit durch den Verwaltungsausschuss entfällt, da dieser bezüglich des Bürgermeisters keine Vorgesetztenfunktion innehat.